

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 1 von 12

**ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Bezeichnung

**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung **Metall-Polish.****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname

**Fachgroßhandel Hans Reinhold u. Sohn Inhaber Jörg Reinhold**

Straße

**Mittelweg 10**

Ort

**09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld**

Telefon

**Tel. 03733 596799-0**

Fax

**Fax 03733 596799-30**

E-Mail

**beratung@reinhold-sohn-hygiene.de**

Internet

**www.reinhold-sohn-hygiene.de****1.4. Notrufnummer****Giftnotruf Erfurt 0361 730730****ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

**2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.**

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosol 3

H229

**2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.**

Gefahrensymbole:

--

R-Sätze:

--

**2.2. Kennzeichnungselemente.**

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:

--

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 2 von 12

Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

**H229** Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise:

**P101** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**P210** Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.  
**P251** Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.  
**P410+P412** Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C / 122°F aussetzen.

**2.3. Sonstige Gefahren.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.****3.1. Stoffe.**

Angaben nicht zutreffend.

**3.2. Gemische.**

Enthält:

<b>Kennzeichnung.</b>	<b>Konz. %.</b>	<b>Klassifizierung 67/548/EWG.</b>	<b>Klassifizierung 1272/2008 (CLP).</b>
<b>QUARZ</b> CAS. 14808-60-7 CE. 238-878-4 INDEX. -	5 - 10	Xn R48/20	
<b>KOHLENWASSERSTOFFE C4</b> CAS. 87741-01-3 CE. 289-339-5 INDEX. 649-113-00-2 Reg. Nr. 01-2119480480-41	5 - 15	F+ R12, Anmerkung K U	Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280, Anmerkung K U
<b>PROPAN</b> CAS. 74-98-6 CE. 200-827-9 INDEX. 601-003-00-5 Reg. Nr. 01-2119486944-21	0 - 5	F+ R12, Anmerkung U	Flam. Gas 1 H220, Anmerkung U





## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 4 von 12

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

##### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

##### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

##### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verschüttung in die Umwelt ist zu unterbinden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt mit tragem, absorbierendem Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

### ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.



## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 5 von 12

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C/122°F aufzubewahren und von jeglicher Brennpquelle fernzuhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

#### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).
Österreich	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).
Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.
OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
TLV-ACGIH	ACGIH 2012

#### KOHLLENWASSERSTOFFE C4

##### Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
MAK	A	1600	800	3800	1600
TLV	CH	1900	800		
AGW	D	2400	1000	9600	4000
MAK	D	2400	1000	9600	4000

#### PROPAN

##### Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH			1000		
MAK	A	1800	1000	3600	2000
AGW	D	1800	1000	7200	4000
MAK	D	1800	1000	7200	4000

Erklärung:



## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 6 von 12

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

#### HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	creme
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	7,5
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht anwendbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,080 Kg/l
Loeslichkeit	teilweise wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 7 von 12

**9.2. Sonstige Angaben.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.****10.1. Reaktivität.**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

**10.2. Chemische Stabilität.**

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.**

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen.**

Erhitzung ist zu vermeiden.

**10.5. Unverträgliche Materialien.**

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.**

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten. Das Präparat kann in besonders sensiblen Personen leichte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Einatmung und/oder Aufnahme durch die Haut und/oder Kontakt mit den Augen und/oder Herunterschlucken besitzen.

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.**NATRIUMNITRIT  
LD50 (Mnd). 180 mg/kg Rat**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.**

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 8 von 12

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergentien festgelegt sind. Unterlagen, welche diese Bestätigung unterstützen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen - auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergentienhersteller - zur Verfügung gestellt.

**12.1. Toxizität.****NATRIUMNITRIT**

LC50 - Fische.

0,79 mg/l/96h *Oncorhynchus mykiss*

EC50 - Krustentiere.

23,31 mg/l/48h *Penaeus monodon*

EC50 - Algen / Wasserpflanzen.

159 mg/l/72h *Tetraseimis chui***ETHOXYLAT 7 MOL EO ALKOHOL C12-C14**

LC50 - Fische.

&lt; 1 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere.

< 1 mg/l/48h *Daphnia magna***12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.**

Angaben nicht vorhanden.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial.**

Angaben nicht vorhanden.

**12.4. Mobilität im Boden.**

Angaben nicht vorhanden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.**

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 9 von 12

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

**ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.**

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften. Der Transport muss in den Originalverpackungen durchgeführt werden. Auf jeden Fall in Verpackungen, die aus beständigem Material hergestellt sind, das vom Inhalt nicht angegriffen werden kann und das keine gefährlichen Reaktionen mit dem Inhalt auslösen kann. Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventuellen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.

**Landtransport:**

Klasse ADR/RID: 2 UN: 1950

Packing Group: -

Etikett: 2.1

Proper Shipping Name: Aerosols.

**Schifftransport:**

Klasse IMO: 2.1 UN: 1950

Packing Group: -

Label: 2.1

EMS: F-D, S-U

Marine Pollutant. NO

**Lufttransport:**

IATA: 2 UN: 1950

Packing Group: -

Label: 2.1

Cargo:

Angaben zur Verpackung. 203 Höchstmenge. 150 Kg

Pass.:

Angaben zur Verpackung. 203 Höchstmenge. 75 Kg

Besondere Angaben. A98, A145,

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.**

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 10 von 12

Seveso-Kategorie. Keine.Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.Enthaltene Stoffe.

Punkt.	28-29	KOHLENWASSERST OFFE C4 Reg. Nr.: 01-2119480480-41
--------	-------	---

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Angaben nicht vorhanden.

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

unter 5 % anionische Tenside, nichtionische Tenside

Konservierungsmittel: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.**

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

**EG-Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish**

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 11 von 12

<b>Flam. Gas 1</b>	Entzündbare Gase, kategorie 1
<b>Aerosol 3</b>	Aerosole, kategorie 3
<b>Ox. Sol. 2</b>	Oxidierende Feststoffe, kategorie 2
<b>Press. Gas</b>	Gas unter Druck
<b>Met. Corr. 1</b>	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1
<b>Acute Tox. 3</b>	Akute Toxizität, kategorie 3
<b>Acute Tox. 4</b>	Akute Toxizität, kategorie 4
<b>Eye Dam. 1</b>	Schwere Augenschädigung, kategorie 1
<b>Eye Irrit. 2</b>	Augenreizung, kategorie 2
<b>Skin Irrit. 2</b>	Sensibilisierung Haut, kategorie 2
<b>Aquatic Acute 1</b>	Gewässergefährdend, akute Toxizität, kategorie 1
<b>H220</b>	Extrem entzündbares Gas.
<b>H229</b>	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
<b>H272</b>	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
<b>H280</b>	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
<b>H290</b>	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
<b>H301</b>	Giftig bei Verschlucken.
<b>H302</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
<b>H318</b>	Verursacht schwere Augenschäden.
<b>H319</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

<b>R 8</b>	FEUERGEFAHR BEI BERÜHRUNG MIT BRENNBAREN STOFFEN.
<b>R12</b>	HOCHENTZÜNDLICH.
<b>R22</b>	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.
<b>R25</b>	GIFTIG BEIM VERSCHLUCKEN.
<b>R36/38</b>	REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.
<b>R41</b>	GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.
<b>R48/20</b>	GESUNDHEITSSCHÄDLICH: GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION DURCH EINATMEN.
<b>R50</b>	SEHR GIFTIG FÜR WASSERORGANISMEN.

**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule



## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Erstes Erzgebirgisches Metall-Polish

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016

Gedruckt am 12.02.2016

Seite 12 von 12

- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologiquè
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite ECHA-Agentur

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

#### Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01.